Deutscher Bundestag
8. Wahlperiode

Drucksache 8/3494

12. 12. 79

Sachgebiet 63

Änderungsantrag

der Fraktion der CDU/CSU

zur zweiten Beratung des Entwurfs des Haushaltsgesetzes 1980

hier: Einzelplan 11
Geschäftsbereich des Bundesministers für Arbeit und Sozialordnung
– Drucksachen 8/3100 Anlage, 8/3380 –

Der Bundestag wolle beschließen:

Zu Kapitel 11 12 – Leistungen nach dem Arbeitsförderungsgesetz und gleichartige Leistungen –

In Titelgruppe 03 – Liquiditätshilfe an die Bundesanstalt für Arbeit – werden

— unter der Zweckbestimmung der Titelgruppe die Haushaltsvermerke „Die Ausgaben sind gegenseitig deckungsfähig" und „Mehrausgaben dürfen bis zur Höhe der Ist-Einnahmen bei Titel 176 01 geleistet werden" gestrichen,

— bei Titel 856 31 der Haushaltsvermerk „Mehrausgaben dürfen bis zur Höhe der Ist-Einnahmen bei Titel 176 01 geleistet werden" wieder eingefügt.

Bonn, den 12. Dezember 1979

Dr. Kohl, Dr. Zimmermann und Fraktion

Begründung umseitig

Druck: Thenée Druck KG, 5300 Bonn, Tel. 23 19 67
Alleinvertrieb: Verlag Dr. Hans Heger, 5300 Bonn 2, Postfach 2008 21

Begründung

In Titelgruppe 03 des Kapitels 11 12 sind als Liquiditätshilfen an die Bundesanstalt für Arbeit ein Zuschuß sowie ein zinsloses Betriebsmitteldarlehen (das sind Mittel, die noch im Haushaltsjahr 1980 zurückzuzahlen sind) veranschlagt. Dem Ansatz für das Betriebsmitteldarlehen in Höhe von 300 Mio DM steht auf der Einnahmeseite bei Titel 176 01 ein Ansatz in gleicher Höhe für die Tilgung des Betriebsmitteldarlehens gegenüber. Unter Berücksichtigung dieser Ansätze ist der Gesamthaushalt ausgeglichen worden, Artikel 110 Abs. 1 Satz 2 GG.

Die für Zuschuß und Betriebsmitteldarlehen vorgesehenen Ansätze sind für gegenseitig deckungsfähig erklärt. Außerdem wird zugelassen, die Ansätze für die Liquiditätshilfe an die Bundesanstalt (Zuschuß und/oder Betriebsmitteldarlehen) über die veranschlagten Beträge hinaus um die Ist-Einnahmen bei Titel 176 01 zu verstärken.

Der vom Grundgesetz vorgeschriebene Ausgleich des Haushalts auf der Einnahme- und Ausgabeseite wird dadurch in zweifacher Hinsicht wieder aufgehoben, nämlich dadurch, daß die beiden Haushaltsvermerke es derzeit erlauben,

— Rückflüsse aus einem Betriebsmitteldarlehen auch als Zuschuß, also ohne erneuten Rückfluß auf der Einnahmeseite noch im gleichen Jahr, über den veranschlagten Zuschußansatz hinaus wiedereinzusetzen und/oder

— den Ansatz für das Betriebsmitteldarlehen vor vornherein als Zuschuß zu verausgaben, so daß Rückflüsse auf der Einnahmeseite erst gar nicht zu erwarten sind.

Durch die vorgeschlagene Änderung der Haushaltsvermerke soll der von Artikel 110 Abs. 1 Satz 2 GG zwingend vorgeschriebene Ausgleich wieder hergestellt werden.

Dem Anliegen der Bundesregierung, die Betriebsmitteldarlehen im Laufe des Jahres je nach Bewirtschaftungsnotwendigkeit auch revolvierend einsetzen zu können, wird durch die Umsetzung des Verstärkungsvermerks nach Titel 856 31 hinreichend Rechnung getragen.